



Protokollauszug vom

23.03.2022

Departement Schule und Sport / Departementsstab

Umsetzung neue Gemeindeordnung vom 26. September 2021; Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur; Kenntnisnahme des Vernehmlassungsberichtes

IDG-Status: öffentlich

SR.22.211-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Vom Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 10. März 2022 wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Vernehmlassungsbericht zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an: Stadtkanzlei (auch zur Publikation des Berichts gemäss Ziff. 2); Departement Schule und Sport/Departementsstab.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

Gemäss Art. 15 ff der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung vom 19. Mai 2021 (SRS 3.2-1.1) sind Vernehmlassungsberichte innert sechs Monaten nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist vom zuständigen Departement dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Anschliessend erfolgt die Veröffentlichung durch die Stadtkanzlei unter www.stadt.winterthur.ch > Themen > Die Stadt > Vernehmlassungen.

Mit der neuen Gemeindeordnung, welche die Stimmberechtigten am 26. September 2021 an der Urne angenommen haben, ändert sich die Behördenorganisation im Schulbereich. Die neuen Regelungen sind durch das Stadtparlament zu beschliessen. Der Stadtrat hat am 10. November 2021 die Vernehmlassung zum Erlass einer Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur eröffnet. Die Vernehmlassung lief bis am 14. Januar 2022. Die Weisung zum Neuerlass der Verordnung wird im Frühling 2022 an das Stadtparlament überwiesen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Publikation des Vernehmlassungsberichts wird in der Medienmitteilung zur Weisung zum Neuerlass der Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur erwähnt.

Beilage:

1. Vernehmlassungsbericht zur Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 10. März 2022

10. März 2022

**Entwurf Neuerlass einer Verordnung über Berufsbildungs-
und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur:
Vernehmlassungsbericht**

1.	Ausgangslage	2
2.	Vernehmlassungsverfahren.....	2
3.	Wichtigste Ergebnisse.....	2
4.	Die Vorlage im Einzelnen (Artikelweise Darstellung)	4
4.1.	Artikel 1 (Grundlagen).....	4
4.2.	Artikel 2 (Zweck BVW)	4
4.3.	Artikel 3 (Angebote der Schule Berufsvorbereitung Winterthur)	4
4.4.	Artikel 4 (Zweck MSW).....	5
4.5.	Artikel 5 (Angebote MSW).....	5
4.6.	Artikel 6 (Kommissionen)	5
4.7.	Artikel 7 (Leitung der Schulen)	7
4.8.	Artikel 8 (Schulkonferenzen)	8
4.9.	Artikel 9 (Weitere Regelungen)	9
4.10.	Artikel 10 (Schulgelder).....	10
4.11.	Artikel 11 (Angebote für fremdsprachige Jugendliche)	10
4.12.	Artikel 12 (Weiterbildung)	10
4.13.	Artikel 13 (Aufhebung bisherigen Rechts)	10
5.	Zusätzlich gewünschte Artikel	10

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Am 26. September 2021 fand die Volksabstimmung über die entsprechend den Vorgaben total revidierte Gemeindeordnung der Stadt Winterthur statt. Die neue Gemeindeordnung (nGO) wurde mit rund 70 % Ja-Stimmen beschlossen und ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die neue Gemeindeordnung entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben sowie von Änderungen in der Organisation des städt. Schulwesens und im Kreditrecht. Eine wesentliche Änderung betrifft die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur (BVW; Art. 59 nGO) und die Mechatronik Schule Winterthur (MSW, Art. 60 nGO).

2. Vernehmlassungsverfahren

Der Stadtrat hat dem Departement Schule und Sport am 10. November 2021 den Auftrag gegeben, eine Vernehmlassung durchzuführen. Diese wurde am 15. November 2021 eröffnet. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wurde die Frist auf acht Wochen festgelegt.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Fraktionen und der GGR, die Kommission Bildung, Sport und Kultur, die Kommissionen der MSW und von Profil., die Konvente der MSW und von Profil., verschiedene Personalverbände sowie das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Von den Eingeladenen äusserten sich die Folgenden materiell zum Vorentwurf:

- von den Fraktionen die Mitte, die EVP, die GLP und die SP,
- von Seite Schulen die Kommissionen der MSW und von Profil., der Konvent Profil. und der Konvent der MSW,
- der VPOD und der Personalverband der Stadt Winterthur.

3. Wichtigste Ergebnisse

Die Mitte	Gemäss der Mitte wäre je ein eigener Erlass für die Schule Berufsvorbereitung und für die Mechatronik Schule lesefreundlicher als eine gemeinsame Verordnung. Ausserdem wäre eine künftige Weiterentwicklung in je einer eigenen Verordnung einfacher zu bewerkstelligen.
EVP	Gemäss der EVP ist die Verordnung gut strukturiert und sinnvoll aufgebaut.
SP	Die SP begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote. Diese ist aufgrund der neuen Gemeindeordnung notwendig. Profil und MSW: Im Gegensatz zur aktuellen Geschäftsordnung werde der Mitwirkung der Lehrerschaft und der Abteilungsleitungen nicht mehr das nötige Gewicht zugeordnet und mit der Streichung des Konvents

	<p>die Mitbestimmung des Lehrkörpers massiv eingeschränkt. Die Kommissionen profil. und MSW seien mit den nötigen Kompetenzen auszustatten, damit sie ihre Aufgaben als übergeordnete Instanz adäquat ausführen könnten. Gemäss neuer Gemeindeordnung wird für die Schule Berufsvorbereitung und die Mechatronik Schule Winterthur je ein Behördenerlass erstellt. Die Grundlagen zu diesen Erlassen seien in den jeweiligen Kommissionen zu diskutieren und sollten von diesen Gremien verabschiedet werden.</p>
Kommission MSW	<p>Die Kommission nimmt die neue Verordnung mit Wohlwollen zur Kenntnis und unterstützt diese in allen Belangen. Sie hat an ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen, auf eine Teilnahme an der Vernehmlassung zu verzichten.</p>
Kommission Profil.	<p>Die Kommission Profil. begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass im Gegensatz zur aktuellen Geschäftsordnung der Mitwirkung der Lehrerschaft und der Abteilungsleitungen nicht mehr das nötige Gewicht zugeordnet wird. Mit der Streichung des Konvents werde die Mitbestimmung des Lehrkörpers massiv beschnitten. Dies komme einer Schwächung gleich und sei zu vermeiden.</p> <p>Ebenfalls sei die Kommission Profil. mit den nötigen Kompetenzen auszustatten, damit sie ihre Aufgabe als übergeordnete Kontrollinstanz auch adäquat ausführen könne. Dies sei in einem Behördenerlass festzuhalten. Die Grundlagen zum Behördenerlass seien in der Kommission Profil. zu diskutieren und Anträge zu formulieren.</p>
Konvent MSW	<p>Bezüglich der Vernehmlassung zum Neuerlass der Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur teilt der Lehrpersonenkonvent der MSW mit, dass praktisch keine Einwände bestehen.</p>
Konvent Profil.	<p>Aus Sicht des Konvents Profil. sei die Abschaffung des Konvents inakzeptabel und unverständlich. Mit der Abschaffung würden sich viele Leerstellen ergeben, der Konvent sei ein wichtiger Rahmen für den Austausch und für Begegnungen. Es sei unverständlich, weshalb das grosse Engagement von Lehrpersonen im Vorstand und Konvent nach so vielen Jahren unterbunden werden soll. Der Konvent zitiert dazu verschiedene Gesetzesquellen, welche die Einschätzung des Konvents unterstützen würden (Mitwirkungsgesetz, EG BBG, Geschäftsordnung Kommission Profil.)</p> <p>Der Konvent Profil. zieht auch folgende Schlussfolgerung: Gerade durch die Auseinandersetzungen in der Schulleitung zeige sich, dass ein positiver und wertschätzender Umgang viel zu tun habe mit einer gut austarierten Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb eines Teams.</p> <p>Mit der angestrebten Streichung des Konventes, der Ausladung der Lehrervertretung aus der Kommission und der Bedeutungsschmälerung der Abteilungsleitungen werde diese Balance weiter in Schieflage gebracht. Der Konvent bittet, diese Bedenken ernsthaft zu überprüfen.</p>
Personalverband Stadt Winterthur	<p>Der Personalverband der Stadt Winterthur ist mit den Anpassungen einverstanden, lehnt aber die Abschaffung des Konvents ebenfalls ab. Die für Mitarbeitende bestehende Möglichkeit, sich einzubringen, schaffe ein besseres Betriebsklima und steigere die Motivation. Dies sei</p>

	wichtiger, als den Betrieb einfach und schlank zu führen.
Verband des Personals der öffentlichen Dienste	<p>Auch für den VPOD ist die Abschaffung der Konvente aus verschiedenen Aspekten falsch und nicht tolerierbar. Der Verband äusserst sich befremdet und schockiert über die Absicht des DSS.</p> <p>Die geplante Abschaffung sei weder begründet, noch durchdacht und sinnvoll, da die Konvente Mitwirkungsinstrumente für das betroffene Personal seien. Der VPOD legt folgende Gegenargumente dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Missachtung der Mitwirkungsrechte des Personals, da die Konvente die Hauptinstrumente des Personals seien, ihre Mitwirkungsrechte durchzusetzen, • Unbegründet entschieden: die Absicht des DSS um Verschlan- kung wird zwar begrüsst, sei aber eine inakzeptable Begrün- dung. Faktisch würden mit der Abschaffung der Konvente ge- wichtige Führungsdefizite kaschiert und dem Personal einen Maulkorb verpasst. • Keine Alternativen. Die noch bestehenbleibenden Schulkonfe- renzen seien operative Arbeitssitzungen und hätten nichts mit Mitwirkung oder Mitsprache des Personals zu tun. • Gemäss VPOD verletzt die Absicht zur Abschaffung der Kon- vente die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bun- desgesetz über die Berufsbildung in welchem in §13 die Kon- vente klar erwähnt und verankert seien. • Die Abschaffung der Konvente hätte kulturell und arbeitsklima- technisch verehrende Auswirkungen, da das DSS damit eine Maulkorb-Kultur propagieren und installieren würde. Gleichzeitig würde indirekt mangelnde Wertschätzung und Respekt gegen- über dem eigenen Personal signalisiert. • Es handle sich um eine Ungleichbehandlung gegenüber ande- ren städtischen Mitarbeitenden, da es sowohl im Schulbereich wie auch in anderen städtischen Betrieben vergleichbare Mitwir- kungsinstrumente zur Verfügung stehen. <p>Der VPOD hat bei Mitarbeitenden Unterschriften gesammelt und diese in Form einer Petition eingereicht.</p>

4. Die Vorlage im Einzelnen (Artikelweise Darstellung)

4.1. Artikel 1 (Grundlagen)

4.2. Artikel 2 (Zweck BVW)

4.3. Artikel 3 (Angebote der Schule Berufsvorbereitung Winterthur)

Die EVP ist bei diesem Artikel der Meinung, dass dort, wo Angebote, die der Kanton nicht zwingend vorschreibt, neu geschaffen oder ausgeweitet werden und damit neue wiederkehrende Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtparlaments verbunden sind, das Parlament in den Entscheid miteinzubeziehen sei.

4.4. Artikel 4 (Zweck MSW)

Die Mitte möchte beliebt machen, dass der detaillierte Zweckartikel gemäss der aktuellen Verordnung (Art. 5 1) und 2)) beibehalten wird, insbesondere die Auflistung der angebotenen Berufe.

Die EVP schlägt vor, Abs. 1 so zu formulieren, dass die MSW eine eigene Berufsfachschule führen kann, aber nicht zwingend muss (kann-Bestimmung).

4.5. Artikel 5 (Angebote MSW)

Die EVP ist auch hier der Meinung, dass (analog zu Art. 3) bei einer Ausweitung des Angebots das Stadtparlament beizuziehen sei.

4.6. Artikel 6 (Kommissionen)

Die Mitte hat zu Absatz 1 folgende Anmerkung:

«Die beiden Kommissionen sind die Aufsichtsbehörden über die jeweilige Institution und sie unterstehen dem Stadtrat.»

Abs. 2 möchte die Mitte wie folgt anpassen:

«Das Parlament wählt die Kommissionen. «

Die Mitte könnte sich allenfalls vorstellen, dass der Stadtrat und die IFK gemeinsam für die Mitglieder der beiden Kommissionen Wahlvorschläge machen.

Gemäss der Mitte ist Abs. 3 im Kontext der vorhergehenden Abschnitte missverständlich formuliert. Sie schlägt deshalb folgende Formulierung vor

«An den Kommissionssitzungen nimmt die Leiterin oder der Leiter der entsprechenden Schule teil».

Die Mitte stellt sich zu diesem Absatz die Frage, wieso im Gegensatz zur Schulpflege hier nicht auch Vertreter der Lehrpersonen teilnehmen.

Die GLP schlägt zu Art 1 folgende Ergänzung vor:

Die beiden Kommissionen üben die Aufsicht über die Schulen aus. Sie unterstehen dem Stadtrat.

Zur Begründung führt die GLP aus, dass die Aufsicht über die Schulen wie bisher durch die Kommissionen erfolge. Dies solle auch auf Verordnungsstufe nochmals erwähnt werden. Wichtig sei, dass die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Kommissionen im Ausführungserlasse genau und klar geregelt würden.

Für Abs. 2 schlägt die GLP folgende Anpassung vor:

Die beiden Kommissionen bestehen aus je sieben Mitgliedern. Sie werden vom Stadtparlament gewählt. Der Stadtrat wählt aus der Mitte der Mitglieder je eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Zur Begründung stellt die GLP die Frage, weshalb der Stadtrat dem Stadtparlament die Mitglieder vorschlagen müsse, wenn gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c nGO das Stadtparlament die Mitglieder und der Stadtrat die Präsidentin oder den Präsidenten wählt (Art. 31 Abs. 2 lit. a nGO). Der Miteinbe-

zug der interfraktionellen Kommission des Parlaments für die Vorlage geeigneter Wahlvorschläge habe sich bewährt und solle beibehalten werden.

Neu müsse die Kommission nicht mehr von einem Stadtratsmitglied präsiert und auch nicht in der Kommission vertreten sein, was Sinn mache, da der Präsident der Aufsichtskommission idealerweise nicht auch noch der direkte Vorgesetzte der Leitungen der Schulen sein sollte. Somit solle die Präsidentin oder der Präsident vom Stadtrat aus den Mitgliedern der Kommissionen gewählt werden.

Absatz 3 möchte die GLP folgendermassen anpassen:

An den jeweiligen Sitzungen nimmt die Rektorin bzw. der Rektor (BVW) und die Direktorin bzw. der Direktor (MSW) der Schule teil.

Die GLP begründet die Präzisierung damit, dass die oberste Leitung an den Sitzungen teilnimmt; dies aufgrund der Anpassung des nächstfolgenden Art. 7 Abs. 2 mit den Schulleitungen.

Zu Absatz 4 hat die GLP folgenden Änderungswunsch:

Beide Kommissionen erstatten der Kommission Bildung, Sport und Kultur des Stadtparlaments (BSKK) jährlich Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.

Zur Begründung meint die GLP, dass die BSKK das Budget der beiden Schulen prüfe und deren Rechnung abnehme, jedoch keine weitere Kenntnis zum Schulgeschehen habe. Es mache Sinn, dass die BSKK von den die Aufsicht ausübenden Kommissionen über deren Tätigkeit jährlich einen Bericht erhalte, damit die politische Oberaufsicht durch das Parlament überhaupt wahrgenommen werden könne.

Zu Absatz 5 hat die GLP ebenfalls eine Anpassung:

Beide Kommissionen stellen dem Stadtrat vorgängig Anträge zu den sie betreffenden und vom Stadtrat festzulegenden Legislatorschwerpunkten. Der Stadtrat sorgt für die notwendige Koordination.

Zur Begründung: Da die beiden Kommissionen gem. Art. 38 nGO neu dem Stadtrat unterstehen, habe der Stadtrat sich auch für die beiden Schulen Legislaturziele zu setzen. Die Kommissionen sollen sich bezüglich den sie betreffenden Zielen aber zweckmässig einbringen und für die Erarbeitung Anträge stellen können.

Die SP hat folgenden Formulierungsvorschlag:

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Als Begründung gibt die SP an, dass die Lehrerschaft in der Kommission vertreten sein in Anlehnung an das EG BBG.

Die SP möchte ebenfalls einen Abs. 4 mit folgendem Inhalt:

Die Kommission Profil. hat gegenüber dem Stadtrat ein Antragsrecht.

Die Kommission Profil. möchte die nachstehenden Ergänzungen zu Abs. 1:

Die beiden Kommissionen beaufsichtigen, unterstützen und kontrollieren die Schulen.

Absatz 2 wie folgt ergänzen:

Der Stadtrat wählt die/den PräsidentIn der Kommissionen.

Absatz 3 ebenfalls ergänzen:

An den Sitzungen der Aufsichtskommissionen nehmen der Rektor resp. die Rektorin und der Präsident resp. die Präsidentin des Lehrerkonvents mit beratender Stimme teil.

MSW: Direktor resp. Direktorin

Als Begründung gibt die Kommission Profil. an, dass die Lehrerschaft in der Kommission vertreten sein soll in Anlehnung an das EG BBG.

Zu Art. 6 schlägt die Kommission Profil. die Ergänzung mit einem Abs. 4 vor (Anträge):

Die Kommission Profil. ist berechtigt dem Stadtrat Anträge (Finanzen, Personal, neue Projekte etc.) zu stellen.

Der Konvent Profil. empfiehlt zu Abs. 3, dass die Lehrervertretung in die Schulordnung zu integrieren sei, z.B. in Anlehnung an das EG BBG:

Die Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen (und der Lernenden) würden mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teilnehmen.

Der VPOD möchte Abs. 3 wie folgt ergänzen:

An den jeweiligen Sitzungen nimmt die Leiterin oder der Leiter der Schule sowie das Konventspräsidium teil.

Zur Begründung verweist der VPOD auf seine Ausführungen in den wichtigsten Ergebnissen am Anfang dieses Berichts.

4.7. Artikel 7 (Leitung der Schulen)

Die GLP schlägt eine Anpassung von Abs. 2 wie folgt vor:

Die Abteilungsleitungen der jeweiligen Schulen bilden zusammen mit der Rektorin bzw. dem Rektor oder der Direktorin bzw. dem Direktor die Schulleitung.

Zur Begründung führt die GLP aus, dass beide Schulen in ihrer Organisation auch Leitungen der verschiedenen Abteilungen hätten. Es mache Sinn, dass die bisherige Regelung (Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der aktuellen Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur) beibehalten würde und die Abteilungsleiter/innen die erweiterte Schulleitung bildeten. Wichtig sei, dass die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der Schulleitung im Ausführungserlass genau und klar geregelt würden.

Aus Abs. 2 würde dann Abs. 3 gemäss der GLP:

Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor, sind in das zuständige Departement eingegliedert.

Begründung: die Anpassung der Bezeichnung erfolge aufgrund der oben genannten Beibehaltung der Schulleitung.

Die SP möchte Abs. 1 ergänzen:

Die Schulen werden von einer Rektorin bzw. einem Rektor (BVW) oder einer Direktorin bzw. einem Direktor (MSW) geleitet. Die Leitung kann auch als Co-Leitung und/oder als Teilzeitanstellung wahrgenommen werden.

Gemäss der SP seien Co-Leitung und Teilzeitarbeit explizit in der Verordnung zu erwähnen, denn diese Optionen solle grundsätzlich möglich sein und zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

Entsprechend sollen gemäss SP Abs. 2 und 3 wie folgt angepasst werden:

2 Die Abteilungsleitungen bilden zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Schulleitung.

3 Die Schulleitung hat eine beratende und unterstützende Funktion.

Es sei nicht einsichtig, warum die Abteilungsleitungen nicht mehr erwähnt seien und somit an Wirkung verlieren würden.

Die Kommission Profil. möchte folgende Ergänzung zu Absatz 1:

Die Leitung kann auch als Co-Leitung und/oder als Teilzeitanstellung wahrgenommen werden.

Zur Begründung erwähnt die Kommission Profil., Co-Leitung und Teilzeitarbeit seien explizit in der Verordnung zu erwähnen, denn diese Optionen solle grundsätzlich möglich sein und zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

Zudem möchte die Kommission Profil. zu Absatz 1 folgende Ergänzung:

Die Abteilungsleitungen bilden zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Schulleitung.

Die Schulleitung hat in ihrer Funktion für die Gesamtschule eine beratende und unterstützende Aufgabe. (bei MSW: Direktor resp. Direktorin)

Es sei nicht einsichtig, warum die Abteilungsleitungen nicht mehr erwähnt seien und somit an Wirkung verlieren würden.

Der Konvent Profil. wünscht sich zu Absatz 1, dass die Abteilungsleitungen in der Verordnung das Gewicht bekommen, das ihrem Auftrag gerecht wird. Das EG BBG verlange in § 12 Abs. 1 ausdrücklich, dass die Rektorin oder der Rektor und mindestens eine Prorektorin oder ein Prorektor als Stellvertretung zusammen die Schulleitung bilden.

Der VPOD schlägt für Art. 7 fünf Absätze vor:

¹ Die Schulen werden von einer Rektorin bzw. einem Rektor (BVW) oder einer Direktorin bzw. einem Direktor (MSW) geleitet

² Die Abteilungsleitungen bilden zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Schulleitung.

³ Die Schulleitung hat beratende und unterstützende Funktion.

⁴ Neben ihrer Leitungstätigkeit unterrichten die Schulleitungsmitglieder nach Möglichkeit ein Teilpensum.

⁵ Die Leitung der Schulen ist in das zuständige Departement eingegliedert.

Der VPOD erklärt dazu, dass diese Ergänzungen vom neuen Art. 7 zwar nicht direkt das Thema der Konvente betreffen, es gäbe aber grosse Parallelen und Ähnlichkeiten. Die DSS-Leitung wolle nicht nur die Konvente abschaffen, sondern auch die Abteilungsleitungen in ihrer Rolle und Funktion desavouieren und schwächen. Wie bei den Konventen gehe es auch hier um eine undemokratische und autoritäre Verschlechterung. Rationale und objektive Begründungen dieses gravierenden Angriffs auf die Abteilungsleitungen würden nicht geliefert. Das bestätige auch in diesem Fall den Eindruck des VPOD, dass diese Anpassung (wie auch die Abschaffung der Konvente) bewusst und gezielt vorgeschlagen worden sei, um unzumutbare Führungsschwächen zu verbergen.

Der VPOD bittet, die geplante Abschaffung der Konvente zu streichen sowie seine Ergänzungsanträge zu den Artikeln 3 und 7 anzunehmen.

4.8. Artikel 8 (Schulkonferenzen)

Die EVP stellt zu Art. 8 die Frage, ob mit dem Begriffswechsel von Konvent zu Konferenz auch gleichzeitig der Wechsel der Leitung von der Lehrerschaft zum Rektorat verlegt werde. Dies wäre dann gemäss EVP vorgängig mit dem Lehrkörper genauer zu besprechen, damit diese sich einbringen können.

Gemäss GLP soll Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:

Alle Lehrpersonen und die Schulleitung bilden zusammen mit den von der Schulleitung bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schulen Berufsvorbereitung bzw. der Mechatronik Schule Winterthur die Schulkonferenzen.

Sie begründet die Anpassung der Bezeichnung aufgrund des oben geänderten Artikels 7.

Die SP hält fest, dass die Schulkonferenz der Gesamtschule als Informations- und Austauschgefäss diene, aber nicht geeignet sei zur Diskussion von schulischen Belangen.

Sie schlägt deshalb einen zusätzlichen Artikel mit dem Titel *Mitwirkung* vor mit folgenden Absätzen (Formulierungsvorschlag analog alte GO):

¹*Die Leitung der Schule und die Lehrerschaft von Profil. sind berechtigt, bei allen wichtigen schulischen Fragen mitzuwirken.*

²*Die Mitwirkung erfolgt über den Konvent Profil., die Schulleitungskonferenz Profil. sowie die Vertretungen der Lehrpersonen und der Leitung der Schule in der Kommission Profil.*

³*Die Rektorin bzw. der Rektor Profil. vertritt die Schule Profil. an der Schulleitungskonferenz Profil. der Rektoren und Rektorinnen der öffentlichen Berufsvorbereitungsjahre im Kanton Zürich.*

Die SP begründet diesen Zusatz damit, dass sich mit der Streichung des Konventes in der Organisation und im Schulalltag viele Lücken ergäben. Dies insbesondere bei der Kommunikation und Information der Kommission über schulische Belange von Seiten Lehrerschaft. Es wäre bei einer Abschaffung des Konvents nicht klar, wie und wo Anliegen der Lehrerschaft gesammelt, diskutiert und gegebenenfalls Anträgen formuliert würden.

Die Kommission Profil. meint allgemein zu Art. 8, dass die Schulkonferenz der Gesamtschule als Informations- und Austauschgefäss diene. Sie sei für lehrerspezifische Angelegenheiten nicht geeignet. Aus diesem Grund sei ein Schulkonvent nach wie vor sinnvoll und dürfe nicht abgeschafft werden.

Der Konvent Profil. schlägt ebenfalls einen neuen Artikel vor (Formulierung analog alter GO):

¹*Alle Lehrpersonen und Fachlehrpersonen der Schule Profil. treten zum Konvent Profil. zusammen.*

²*Der Konvent Profil. dient der Koordination von Aufgaben und dem Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Schule.*

³*Die Konventsleitung vertritt die Lehrpersonen in der Kommission Profil.*

⁴*Der Konvent Profil. hat ein Antragsrecht zuhanden der Kommission Profil.*

Der Konvent Profil. ist der Meinung, dass der Konvent weiterhin bestehen solle, dass er koordinierende Aufgaben übernehme und die Information innerhalb der Schule sicherstelle. Das seien wichtige Pfeiler, die auch weiterhin notwendig seien.

4.9. Artikel 9 (Weitere Regelungen)

Die Mitte schlägt einen neuen Absatz 2 vor:

Jede Kommission erstellt zu Handen des Stadtparlaments einen Jahresbericht.

4.10. Artikel 10 (Schulgelder)

In Ergänzung zu Art. 10 schlägt die Mitte vor, dass in der Verordnung festgehalten wird, dass die Schule für Berufsvorbereitung und die Mechatronik Schule Winterthur als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden. Es solle zudem festgehalten werden, dass bei beiden Schulen ein kostendeckendes Schulgeld erhoben werde. Die Schulen sollen entsprechend nicht über eine Objektfinanzierung der öffentlichen Hand finanziert werden. Stattdessen sollen die SuS, welche einen Bedarf haben, über eine Subjektfinanzierung finanziert werden. Bei den SuS mit Wohnsitz ausserhalb von Winterthur habe die Finanzierung über die Wohngemeinde zu erfolgen.

Die Mitte ergänzt zudem, dass sie nicht verstanden habe, wieso hier auf die Schulkonvente verzichtet werde. Sie könnte sich einen Artikel 8a dazu vorstellen.

Betreffend das Schulgeld ist die EVP der Meinung, dass eine Bestimmung in diesen Artikel aufgenommen werden sollte, welcher regelt, dass die Schulbeiträge von auswärtigen Schülerinnen und Schülern kostendeckend sein müssen.

4.11. Artikel 11 (Angebote für fremdsprachige Jugendliche)

Die Mitte stellt die Frage, wie der Betrag von 13 000 Franken gemeint sei, insgesamt pro Schüler oder pro Jahr. Sie würde eine Präzisierung begrüssen.

4.12. Artikel 12 (Weiterbildung)

Die Kommission Profil. wünscht zu Abs. 2 eine neue Formulierung:

Die zuständigen Departemente schliessen mit geeigneten Anbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

4.13. Artikel 13 (Aufhebung bisherigen Rechts)

5. Zusätzlich gewünschte Artikel

Die Kommission Profil. wünscht einen weiteren Artikel zum Thema *Mitwirkung* (Formulierungsvorschlag alte GO):

¹ *Die Leitung der Schule und die Lehrerschaft von Profil. sind berechtigt, bei allen wichtigen schulischen Fragen mitzuwirken.*

² *Die Mitwirkung erfolgt über die Vertretung des Konvents und der Schulleitung in der Kommission Profil.*

³ *Der / die Rektorin vertritt die Schule Profil. an der Schulleitungskonferenz der Rektoren und Rektorinnen der öffentlichen Berufsvorbereitungsschulen im Kanton Zürich.*

Zur Begründung: Mit der Streichung des Konventes ergäben sich in der Organisation und im Schulalltag viele Lücken. Dies insbesondere bei der Kommunikation und Information der Kommission über schulische Belange von Seite Lehrerschaft. Es wäre bei einer Abschaffung des Konvents nicht klar, wie und wo Anliegen der Lehrerschaft gesammelt, diskutiert und gegebenenfalls Anträge formuliert würden.

Die Kommission Profil. erwägt noch einen weiteren Zusatzartikel betr. *Geschäftsbericht*, welcher allenfalls aber in der Verordnung geregelt werden kann:
Die Kommission Profil. erstellt jährlich einen Geschäftsbericht zu Hd. des Stadtrates resp. der zuständigen parlamentarischen Kommission (BSKK).

Der Konvent Profil. wünscht ebenfalls einen zusätzlichen Artikel, als Formulierungsvorschlag erwähnt er ebenfalls die alte GO:

¹*Alle Lehrpersonen und Fachlehrpersonen der Schule Profil. treten zum Konvent Profil. zusammen.*

²*Der Konvent Profil. dient der Koordination von Aufgaben und dem Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der Schule.*

³*Die Konvents Leitung vertritt die Lehrpersonen in der Kommission Profil.*

⁴*Der Konvent Profil. hat ein Antragsrecht zu Hd. der Kommission Profil.*

Der Konvent Profil. begründet den Zusatzartikel damit, dass der Konvent weiterhin bestehen und koordinierende Aufgaben übernehmen soll. Dieser stelle auch die Information innerhalb der Schule sicher. Dies seien wichtige Pfeiler, die auch weiterhin notwendig seien.